

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 037/2023
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Übernahme einer Bürgschaft zugunsten der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Frau Amtsleiterin Kleier	10.03.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	17.03.2023
Kreistag Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	24.03.2023

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Falls ja:
Im Haushaltsplan vorgesehen: ja Nein

Die Veranschlagung der Avalprovision erfolgt als Ertrag in den kommenden Jahren.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bürgschaftsverpflichtung zugunsten der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) i. H. v. 0,5 Mio. € einzugehen.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf ist mit 18,80 % an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) beteiligt. Zusammen mit dem Kreis Steinfurt (27,98 %), dem Kreis Coesfeld (27,09 %) und dem Kreis Borken (17,62 %) sind die vier Münsterlandkreise die beherrschenden Gesellschafter.

Die RVM plant im Personenverkehr für 2023 insgesamt Investitionen i. H. v. 10,145 Mio. €. Im Geschäftsjahr 2023 sollen hierfür Darlehen i. H. v. insgesamt 6,3 Mio. € für die Netto-Finanzierung der Ersatz-Fahrzeuganschaffung für den Linienverkehr sowie der Schaffung der Gebäudeinfrastruktur für die E-Mobilität aufgenommen werden. Der sukzessive Austausch der mit konventionellen Verbrennermotoren angetriebenen RVM-Busflotte durch Elektrobatterie-Busse hat umfangreiche Umbaumaßnahmen an den Betriebshöfen zur Folge.

Die Darlehensaufnahme i. H. v. 3,3 Mio. € für die Ersatz-Fahrzeugbeschaffung soll durch Sicherungsübereignung der Busse abgesichert werden. Daher ist hier eine Bürgschaft entbehrlich. Aus dem gesamten Investitionsvolumen zur Schaffung der Gebäudeinfrastruktur ist abzüglich der gesamten Förderung ein Betrag i. H. v. ca. 3,0 Mio. € mit einem kommunal verbürgten Darlehen zu finanzieren.

Da die Umbaumaßnahmen für die einzelnen Betriebshöfe zweckgebunden sind, soll dieses Darlehen über vier Bürgschaften der Münsterlandkreise, jeweils für den im Kreis befindlichen Betriebshof und der jeweiligen Investitionshöhe, erfolgen. Demnach sollen Kommunalbürgschaften wie folgt zur Verfügung gestellt werden:

Kreis Coesfeld	1,0 Mio. €
Kreis Borken	0,9 Mio. €
Kreis Steinfurt	0,6 Mio. €
Kreis Warendorf	0,5 Mio. €
	3,0 Mio. €

Der geplante Zeitpunkt der Darlehensaufnahme in Höhe von 3,0 Mio. € ist für das II. Quartal 2023 vorgesehen und soll nach derzeitigem Stand mit folgenden Vorgaben erfolgen:

Darlehensart:	Ratendarlehen
Kreditbetrag:	3,0 Mio. €
Laufzeit:	25 Jahre (abschreibungskonform)
Zinsfestschreibung:	10 Jahre (nach Ablauf neu-Prolongation)

Durch die Übernahme von Kommunalbürgschaften kann das Fremdkapital seitens RVM zudem zu Kommunalkreditkonditionen aufgenommen werden. Hierdurch erhält die RVM vergleichsweise günstigere Zinskonditionen.

Es ist vorgesehen, die Bürgschaft in Form einer Ausfallbürgschaft zu übernehmen. Das bedeutet, dass der Gläubiger im Falle eines Zahlungsausfalls zunächst versuchen muss, seine Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung gegenüber der RVM durchzusetzen, bevor er sich an die Bürgen wenden kann.

Die vier Münsterlandkreise haben bereits in der Vergangenheit Bürgschaften für die RVM

übernommen. Die Bürgschaftsverpflichtungen der Münsterlandkreise betragen am 31.12.2022 insgesamt rund 6,0 Mio. €. Davon entfallen rd. 1,247 Mio. € auf den Kreis Warendorf für die Übernahme von drei Bürgschaften aus den Jahren 2014 bis 2016.

Die Bürgschaftsübernahme ist nicht als notifizierungspflichtige Beihilfe i. S. d. § 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu qualifizieren, da die RVM Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringt, das Darlehen auch auf dem freien Markt aufnehmen könnte, es hinreichend bestimmt ist und mit der Avalprovision ein marktübliches Entgelt gezahlt wird.

Die von der RVM an den Kreis Warendorf zu zahlende Avalprovision soll sich auf jährlich 0,5 % belaufen (Bemessungsgrundlage: Restvaluta verbürgtes Darlehen).

Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft ist der Bezirksregierung Münster gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 87 Abs. 2 S. 2 GO NRW anzuzeigen.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat